

Rechenschema Berechnung des "zumutbaren" Einkommen-Eigenanteiles

Nettoeinkommen (ohne Pflege- oder Blindengelder) €
Eckregelsatz 2019	
einfacher gemäß https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbxii/85.html	424,00 €
doppelter Eckregelsatz (wenn Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Pflege beantragt wird (genau 5. bis 9. Kapitel)	848,00 €
+ Familienzuschlag von 70 % des einfachen Eckregelsatzes für jeden Erwachsenen, der überwiegend unterhalten wird maßgeblich also	297,00 €
	./..... €
Kosten der Unterkunft (Miete, Nebenkosten, Zinsen für Wohndarlehen)	./..... €
Haftpflicht-, Unfall- Hausratsversicherung	./..... €
Werbungskosten (wenn in Arbeit)	./..... €
Der Gesetzgeber hat einen zusätzlichen Einkommensfreibetrag für berufstätige Menschen mit Behinderung eingeführt. Der neue Einkommensfreibetrag gilt nur für Arbeitseinkommen, nicht Rente! Der zusätzliche Einkommensfreibetrag beläuft sich auf 40% des Bruttoeinkommens, jedoch auf nicht mehr als 65 % der Regelbedarfsstufe 1. Die Regelbedarfsstufe 1 beträgt in 2019 424 €, womit sich ein max. zusätzlicher Einkommensfreibetrag in Höhe von 275,60 € ergibt. (§ 82 Abs. 6 SGB XII)	
Bruttoeinkommen mtl.€ 40 % davon, maximal jedoch 275,60 €	€, ./..... €
Verbleibendes Einkommen €
Hierbei freizulassen bei Pflegegrad 4 und 5 und bei Blinden mindestens 60% des verbleibenden Einkommens (§ 87 Absatz 1 SGB XII) Dabei sind insbesondere die Art des Bedarfs, die Art oder Schwere der Behinderung oder der Pflegebedürftigkeit, die Dauer und Höhe der erforderlichen Aufwendungen sowie besondere Belastungen der nachfragenden Person und ihrer unterhaltsberechtigten Angehörigen zu berücksichtigen.	
Freizulassen also,% aus	€, somit ./..... €
Das restliche Einkommen wird "zumutbar" angerechnet €

Dabei ist zu beachten, dass wir die Einkommensanrechnung grundsätzlich als unzulässig ansehen. Denn:

[Grundgesetz Artikel 3, Abs. 3 Satz 2](#): "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

Zur Anwendung des Artikels 3 hat das BVerfG am 10.10.2014 unter dem Aktenzeichen [1 BvR 856/13](#) festgestellt "Das Benachteiligungsverbot des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG erschöpft sich nicht in der Anordnung, Menschen mit und ohne Behinderung rechtlich gleich zu behandeln. Vielmehr kann eine Benachteiligung auch vorliegen, wenn die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung im Vergleich zu derjenigen nicht behinderter Menschen durch gesetzliche Regelungen verschlechtert wird, die ihnen Entfaltungs- und Betätigungsmöglichkeiten vorenthalten, welche anderen offenstehen

[Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz § 1](#): Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.



Folgende Bundesverbände sind Mitglied bei uns:

daneben viele Landesverbände und regional tätige Vereine (siehe <http://www.forseea.de/ueberuns/mitglieder.shtml>)